

Zusammenfassende Erklärung

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erftstadt-Köttingen

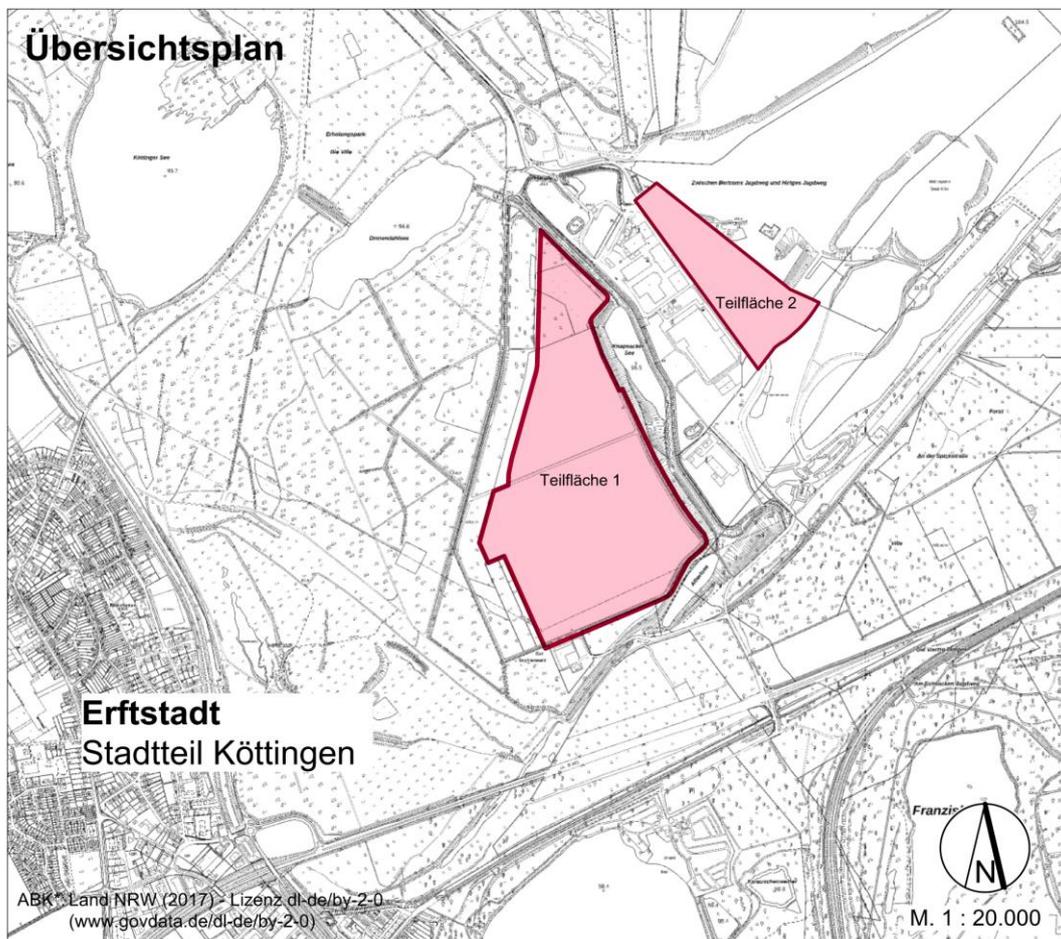
Erweiterung Verwertungszentrum
Südlicher Erftkreis



U. Wildschütz / U. Schnuis
Lütticher Straße 10-12
52064 Aachen

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)

27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Erfstadt-Köttingen,
Erweiterung Verwertungszentrum Südlicher Erftkreis



INHALT

1. Verfahrensablauf
2. Ausgangslage und Anlass der Änderung
3. Planinhalt
4. Berücksichtigung der Umweltbelange
5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - 5.1 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 5.2 Berücksichtigung der Behördenbeteiligung
6. Prüfung der Planungs- bzw. Standortalternativen

1. **Verfahrensablauf**

Beschluss über die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes	10.12.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	18.03. – 08.04.2020
Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	22.10. - 12.11.2020
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	05.02. - 05.03.2020
Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	22.10. – 20.11.2020
Beschluss zur Offenlegung	28.03.2023
Bekanntmachung über den Beschluss zur Offenlegung des Planentwurfes der 27. Flächennutzungsplanänderung	Amtsblatt Nr. 47 am 14.04.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlegung des Änderungsentwurfes)	21.04. - 22.05.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	21.04. - 22.05.2023
Beschluss durch den Rat der Stadt Erfstadt	07.11.2023
Bekanntmachung im Amtsblatt	Amtsblatt Nr. 5 am 15.02.2024

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196, Erfstadt-Köttingen, Erweiterung Verwertungszentrum Südlicher Erftkreis erfolgte im Parallelverfahren.

2. **Ausgangslage und Anlass der Änderung**

Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilflächen. Die Teilfläche 1 mit einer Fläche von ca. 46,7 ha liegt südwestlich des heutigen VZEK unmittelbar angrenzend an den Knapsacker Graben bzw. an dem Knapsacker See und wird heute komplett landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Die Teilfläche 2 mit einer Fläche von ca. 10,1 ha liegt nordöstlich des heutigen VZEK und erstreckt sich dort trapezförmig in Nordwest/Südost-Richtung. Die Flächen werden heute als Deponie genutzt.

Zur Erfüllung des im Abfallrecht vorgegebenen Gebotes der Wiederverwertung anfallender Abfall- und Reststoffe ist die Errichtung von diesen Zwecken dienenden Betrieben und Anlagen erforderlich, die die insbesondere im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises anfallenden und für eine Zuführung in den allgemeinen Wirtschaftskreislauf geeigneten Abfälle und Stoffe aufbereiten. Da die Flächen der im Bebauungsplan Nr. 109 festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete, die für eine Abfallbehandlung und -verwertung geeignet sind, nahezu komplett in Anspruch genommen wurden, ist eine Erweiterung des Verwertungsentrums aufgrund des weiterhin hohen Bedarfs an entsprechenden Flächen dringend geboten. Die dafür notwendigen Bauflächen sind in einer Größe von ca. 12,5 ha erforderlich.

Die Nutzung dieser Flächen entspricht dem Ziel des Landesentwicklungsplanes, Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen und derartige Anlagen in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen zu errichten.

Gleichzeitig soll vor dem Hintergrund der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP), Teilabschnitt Region Köln, die Darstellung einer gewerblichen Baufläche des bisher für die Erweiterung des Verwertungsentrums vorgesehenen Teilbereichs nordöstlich des heutigen VZEK im Flächennutzungsplan zurückgenommen werden. Der Bereich soll künftig als Fläche für die Ver- und Entsorgungsanlagen (Abfalldeponie) mit der Endnutzung Renaturierung entsprechend der Deponiegenehmigung dargestellt werden (Teilfläche 2).

Des Weiteren werden mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes südlich, westlich und nördlich angrenzende Flächen in den Teilbereich 1 einbezogen, um im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung die notwendigen Ausgleichsflächen ortsnah realisieren zu können.

Bei beiden Teilflächen handelt es sich um ehemalige Flächen des Tagebaus, die im Bereich der Teilfläche 1 rekultiviert wurden. Beide Teilflächen liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb der Teilfläche 1 liegt im nördlichen Teilbereich die Eintragung einer Altablagerung im Altlastenkataster vor. Für die Teilfläche 2 sind diverse Eintragungen im Kataster vorhanden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt (1999) stellt die Flächen des Änderungsbereiches Teilfläche 1 komplett als Flächen für Wald dar. Im südlichen Teilbereich werden diese überlagert von der Darstellung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Osten und Süden werden Waldflächen und eine kleinere gewerbliche Baufläche im Bereich des Gutes Sophienwald tangiert. Im Norden und Westen grenzen Waldflächen an den Änderungsbereich, die mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überlagert werden. Im Osten wird nachrichtlich das Landschaftsschutzgebiet um den Knapsacker Graben dargestellt. Südlich und westlich setzt sich das Landschaftsschutzgebiet fort. Im Süden quert die oberirdische Hauptversorgungsleitung mit Darstellung des entsprechenden Sicherheitsabstandes (beidseitig 46 m) den Änderungsbereich.

Die Teilfläche 2 wird im heutigen Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abfalldeponie) überlagert mit der Endnutzung Industriegebiet dargestellt.

3. Planinhalt

Innerhalb der Teilfläche 1 werden Bauflächen als zweckgebundenes Gewerbe- und Industriegebiet in einer Größe von ca. 12,5 ha dargestellt. Innerhalb dieser Flächen werden lediglich Betriebe und Anlagen für abfallwirtschaftliche Zwecke zugelassen, die der Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen. Damit entspricht die Zweckbindung dem östlich des Knapsacker Grabens gelegenen Teil des bestehenden Verwertungszentrums, das mit den Flächen des Änderungsbereiches entsprechend dem heutigen Bedarf erweitert werden soll.

Die Bauflächen berücksichtigen einen hinreichenden Abstand zur Ortslage Köttingen und zum Knapsacker Graben.

Die gewerblichen Bauflächen werden im nördlichen Teilbereich (ca. 73 %) als Industriegebiet, im südlichen Teilbereich (ca. 27 %) als Gewerbegebiet dargestellt.

In den südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen des Änderungsbereiches werden flächendeckend Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Diese Flächen dienen als Ersatz für die Ausgleichsflächen, die durch den mittleren Teilbereich der Bauflächen überlagert werden. Des Weiteren dienen diese Flächen dem Ausgleich des Eingriffs, der durch die Darstellung von zusätzlichen Bauflächen vorbereitet wird.

Aufgrund der 10. Änderung des GEP soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan angepasst und zum Ausgleich der zusätzlichen Bauflächen gewerbliche Bauflächen nordöstlich des VZEK zurückgenommen werden. Deswegen ist beabsichtigt, im Bereich der Teilfläche 2 gewerbliche Bauflächen mit der Endnutzung Flächen für Ver- und Entsorgung (Abfalldeponie), zurückzunehmen. Diese Flächen sollen zukünftig als Flächen für Ver- und Entsorgung (Abfalldeponie) mit der Endnutzung ‚Flächen für Renaturierungsmaßnahmen‘ dargestellt werden.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans ist zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht (SMEETS Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Februar 2022) beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil 2). Er trifft zu den einzelnen Schutzgütern insbesondere folgende Aussagen:

Schutzgut „Mensch“

Durch die planungsrechtliche Entwicklung des Gebietes und die geplante Erweiterung des Verwertungszentrums gehen keine Wohnfunktionen verloren oder werden unmittelbar beeinträchtigt.

Durch die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans werden zunächst keine Flächen beansprucht, die einer besonderen siedlungsbezogenen Naherholungsfunktion dienen. Dennoch werden durch die FNP-Änderung Flächeninanspruchnahmen planerisch vorbereitet, die künftig bestehende Wegeverbindungen in Anspruch nehmen könnten und diese damit Erholungssuchenden sowie dem Fußgänger- und Radverkehr nicht mehr in der heute bestehenden Form zur Verfügung stehen würden. Dies gilt speziell für die Nord-Süd-Verbindung an der Ostseite der Teilfläche 1 entlang des Knapsacker Grabens. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden diese Belange daher besonders berücksichtigt. Im Gegenzug zu dieser Inanspruchnahme werden neue Strukturen, insbesondere in Form von Waldflächen und Offenlandbereichen geschaffen, die im Kontext der siedlungsbezogenen Naherholung eine Attraktivität und Naherholungsqualität aufweisen. Zudem sind auch neue Wegeverbindungen geplant, die der künftigen Erschließung der Freiflächen dienen, sodass die Erreichbarkeit und Durchquerung des Freiraums im Plangebiet gemäß dem heutigen Status aufrecht erhalten bleibt. Die bisherige Nord-Süd-Verbindung entlang des Knapsacker Grabens soll durch eine neue Wegeverbindung entlang der Westseite der geplanten GI-/GE-Flächen westlich des Lärmschutzwalls ersetzt werden.

Der künftig durch das Planvorhaben induzierte Mehrverkehr wird vollständig über den Knotenpunkt Tonstraße/L 495 abgewickelt werden, da die direkte Anbindung nach Süden in Richtung B 265 nicht mehr geplant ist. Auf der L 495 erhöht sich die Verkehrsmenge durch die zusätzlichen Verkehre insgesamt um bis zu 4%. Die Leistungsfähigkeit der Strecke ist somit ebenfalls weiterhin gegeben.

Die Berechnungsergebnisse des Schallgutachtens zeigen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die gültigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionsaufpunkten sicher eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass durch die Höhe und räumliche Ausrichtung der Hallen und die zusätzliche Wirkung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der Zuwegungen eine wirksame Abschirmung der gewerblichen Schallemissionen erreicht wird.

Um sicherzustellen, dass durch geplante räumliche Erweiterung des Verwertungszentrums auf die Westseite des Knapsacker Grabens keine nachteiligen Auswirkungen für die Bevölkerung und die menschliche Gesundheit, speziell im Bereich der Ortslagen in Nachbarschaft zu den Flächen des Plangebietes, entstehen, wurde ein Geruchs- und Staubgutachten zum Planverfahren erarbeitet. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden die künftig höchstzulässigen Geruchs- und Staubemissionen für das Plangebiet ermittelt, die als Vorgabe für den künftigen Betrieb im Bereich der VZEK-Erweiterung im Bebauungsplan festgesetzt werden müssen.

Hierzu wurden Ausbreitungsberechnungen mit dem nach TA-Luft anzuwendenden Verfahren durchgeführt. Die Höhe der sich daraus ergebenden und festgesetzten Kontingente gewährleistet, dass die Gesamtzusatzbelastung durch Geruch, Partikel und Staubbiederschlag irrelevant im Sinne der TA-Luft ist und damit nicht gefährdend für die menschliche Gesundheit sowie nicht erheblich belästigend auf die Bevölkerung wirkt. Im Rahmen der künftig noch einzuholenden Anlageneignung nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden die einzuhaltenden Werte zudem separat und generell als Jahreswerte vorgegeben.

Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Durch die Umsetzung der Planung werden voraussichtlich keine Lebensraumstrukturen bzw. Biotoptypen von hoher Qualität in Anspruch genommen. Im Gegenteil erfolgt durch die geplante Gestaltung der umliegend zur Vorhabenfläche geplanten Maßnahmenflächen eine bedeutende Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotoptypen, die einer Vielzahl von (planungsrelevanten) Arten als Lebensraum dienen können.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, sodass durch die FNP-Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Bei Durchführung der Planung sind keine Schutzgebiete betroffen.

Bei dem Planvorhaben handelt es sich zwar um eine Versiegelung von Teilflächen im Osten der Teilfläche 1, durch die vorgesehene Strukturanreicherung der restlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung werden jedoch langfristig der Biotopverbund gestärkt und neue, besser geeignete Lebensräume geschaffen. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat zudem einen positiven Einfluss auf die an das Plangebiet angrenzenden Stillgewässer, indem Schadstoffeinträge (z.B. Stickstoff, Düngemittel und Pflanzenschutzmittel) künftig nicht mehr erfolgen. Innerhalb des gewerblichen Bauflächen (Industriegebiet) anfallendes belastetes Oberflächenwasser wird künftig über die Kanalisation abgeführt und gelangt somit nicht in den Naturhaushalt.

Schutzgut „Fläche“

Der Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen als Bauflächen steht entgegen, dass mit der Teilfläche 2 eine gewerbliche Baufläche hin zu einer Fläche für Renaturierungsmaßnahmen eine langfristige Wiedereingliederung eines ehemaligen Ablagerungsbereiches in den Naturhaushalt planerisch vorbereitet wird.

Die verbleibenden Freiflächen innerhalb der Teilfläche 1 werden als Wald- und Grünflächen mit der Überlagerung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Obwohl der derzeitige Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt

sowie der aktuelle BP Nr. 109 die Waldflächen bereits darstellt bzw. festsetzt, sind die Flächen nicht umfänglich ihrer vorgesehenen Nutzung zugeführt.

Die derzeit vorhandenen Ackerflächen sollen somit im Rahmen der Maßnahmenflächen auch im Hinblick auf die anderen Schutzgüter (insb. Tiere- und Pflanzen, Klima und landschaftsbezogene Erholung) qualitativ so aufgewertet und entwickelt, dass hier insgesamt im Querschnitt aller zu betrachtenden Umweltbelange eine hochwertigere und effizientere Flächen-nutzung erzielt wird (Flächennutzungsqualität) als dies heute im Zuge der intensiven Ackernutzung der Fall ist.

Schutzgut „Boden“

Der planungsrechtlich vorbereitete Verlust von Bodenfunktionen betrifft aus naturschutzfachlicher Sicht überwiegend allgemeine Funktionen, da er Flächen betrifft, bei denen die natürlicherweise anstehenden Böden im Zuge der vormaligen tagebaulichen Nutzung bereits anthropogen verändert worden bzw. nicht mehr vorhanden sind. Darüber hinaus werden im Rahmen der Maßnahmenflächen / Grünflächen / nicht überbaubaren Flächen die vorhandenen Grünstrukturen qualitativ aufgewertet. Zudem wird in den Bereichen, die überbaut und versiegelt werden, unbelastetes Niederschlagswasser durch eine anteilige nachgeschaltete Versickerung über begrünte Dachflächen und Versickerungsmulden sowie eine wasserdurchlässige Befestigung der Stellplatzflächen dem Boden bzw. Grundwasser zugeführt. Somit werden schädliche Auswirkungen auf den Boden weitgehend minimiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass vergleichbare Bodentypen samt ihrer Schutzwürdigkeit regional betrachtet nahezu flächendeckend vorkommen und sie damit kein Alleinstellungsmerkmal im Sinne eines Seltenheitskriteriums erfüllen.

Die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden innerhalb der geplanten Bauflächen ist grundsätzlich als abwägungserhebliche Umweltauswirkung einzustufen. Sie erscheint aber im Rahmen der umfangreichen Eingriffsmaßnahmen im Umfeld des Bauvorhabens, die zu einer Aufwertung der hier vorhandenen Bodenfunktionen führen, im Sinne der Eingriffsregelung gut ausgleichbar und somit als Auswirkung für den Naturhaushalt insgesamt vertretbar.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Böden im nördlichen Teilbereich der Teilfläche 1 bereits erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ohne dass hier jedoch näheren Detailkenntnisse zu vorliegen. Die Flächen werden daher im Bebauungsplan weiterhin als Altablagerung Nr. 5106/241 gekennzeichnet.

Schutzgut „Wasser“

Eine Auswirkung des Planvorhabens auf die Oberflächengewässer ist nicht zu erwarten.

Im Vergleich zur Bestandssituation wird es darüber hinaus im Zuge der geplanten Nutzung zu einer zusätzlichen Versiegelung von bisher versickerungsfähigen Flächen und somit grundsätzlich zu einer Verringerung der Versickerungsrate und der Grundwasserspeise und damit einhergehend einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dies betrifft jedoch lediglich den Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche (Industriegebiet). Im Gegenzug werden durch die Darstellung umfangreicher Grün- und Waldflächen im FNP weiterhin große Flächen planungsrechtlich gesichert, die der Grundwasserspeise dienen. Gegenüber der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wird hierdurch auch der Stickstoffeintrag in das Grundwasser verringert.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden zudem detaillierte Regelungen und Festsetzungen zur Vermeidung einer stark reduzierten Grundwasserspeise getroffen. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist so gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu vermeiden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb von Wasserschutzgebieten sind zudem auch diesbezüglich keine Auswirkungen ableitbar.

Schutzgut „Klima und Luft“

Mit der Bebauung geht der Verlust von un bebauten klimaaktiven Freiflächen einher.

Aufgrund der isolierten Lage des Vorhabens im Gebiet der Waldville und entkoppelt von den klimatischen Funktionen für die umliegenden Ortsteile wird sich die Art der künftigen Bebauung primär auf das lokale Mikroklima innerhalb des Plangebiets sowie seines näheren Umfelds auswirken. Es ist somit nicht von einer maßgeblichen Verschlechterung klimaökologischer Verhältnisse auszugehen, die über die Grenzen des Plangebietes hinaus reichen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass für das Vorhaben gängige Vermeidungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation in der künftigen Industriegebietsfläche ergriffen und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Im Rahmen der umfangreichen Maßnahmenflächen im restlichen Plangebiet ist die Anpflanzung von Gehölzen, inkl. der Aufforstung einer größeren Fläche sowie die extensive Gestaltung einzelner Offenlandbereiche geplant. Hierdurch gehen zwar großflächig Bereiche der bisherigen Ackerfläche verloren, die bisher der Kaltluftentstehung zur Verfügung stehen, dies betrifft aber –wie beschrieben – einen Bereich, der nicht im klimatischen Kontext zu den umliegenden Wohnstandorten steht.

Die neu entstehenden Gehölz- und Waldflächen dienen hingegen ebenfalls klimatisch und lufthygienisch wertvollen Funktionen, wie CO₂-Aufnahme, Sauerstoffbildung und Luftreinhaltung. Im Gesamtquerschnitt der Planung lässt sich somit keine maßgebliche Verschlechterung der klimatischen oder lufthygienischen Bedingungen ableiten.

Schutzgut „Landschaftsbild“

Aus dem geplanten Nutzungswandel ergeben sich zunächst grundsätzliche Veränderungen des Landschaftsbildes. Dieser wirkt sowohl innerhalb der beanspruchten Flächen, ist aber auch im Umfeld wahrnehmbar. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Veränderungen einen an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzenden Landschaftsraum erfassen, der durch bestehende Störwirkungen (gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ackerbau, nahegelegene Verkehrswege etc.) und bisherige Nutzungen bereits eine anthropogen beeinflusste Eigenart aufweist.

Im Bereich des geplanten Industriegebiets wird diese Wirkung zukünftig durch die Bebauung und betriebsbedingte Störungen weiter verstärkt. Sie entspricht damit aber der grundsätzlichen Eigenart gewerblich-industriell / anthropogen geprägter Landschaftsräume. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Planung in signifikanter Weise vorsieht neue landschaftsbildprägende und der Naherholungsfunktion dienende Strukturen zu schaffen.

So ist auch bereits auf Flächennutzungsplanebene die Ausweisung von Maßnahmenflächen samt der Anlage von umfangreichen Wald- und Grünflächen vorgesehen. Neben der Anlage einer neuen Waldfläche, ist die Extensivierung einzelner Offenlandbereiche geplant.

Die künftige Bebauung wird somit in das Gesamtensemble eingebettet und insgesamt durch die Maßnahmenflächen (Aufforstung) visuell abgeschirmt und durch natürliche Elemente gesäumt.

Bestehende Wegeverbindungen auf der Fläche des Plangebiets stehen künftig in der heutigen Form nicht mehr zur Verfügung. Dies gilt speziell für die Nord-Süd-Verbindung an der Ostseite der Teilfläche 1 entlang des Knapsacker Grabens, aber auch für Teile des zentral durch die heutige Fläche in Ost-West Richtung verlaufenden Wirtschaftswegs. Diese werden künftig durch die Industriefläche überplant.

Als Ersatz werden auf Ebene des Bebauungsplans neue Wegeverbindungen geschaffen, die der künftigen Erschließung der anzulegenden Grün- und Waldflächen dienen, so dass die Erreichbarkeit und Durchquerung des Naherholungsraums im Plangebiet aufrecht erhalten bleibt.

Durch die beschriebenen Maßnahmen können negative visuelle Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auch auf die landschaftsbezogene Naherholung so weit gemindert, dass sich mit Blick auf das Schutzgut Landschaft, unter der Voraussetzung der Festsetzung der Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen ableiten lassen.

Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde durch das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland auf eine potenzielle Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Brühler Schlösser, insbesondere Schloss Augustsburg, durch die Höhe von Schornsteinen hingewiesen.

In der Stellungnahme wurde jedoch irrtümlich angenommen, dass eine Gebäudehöhe von 131 m zulässig ist. Diese Höhe bezog sich jedoch auf NHN. Da die Geländehöhe bei 106 m ü. NHN liegt, ergibt sich lediglich eine maximale Gebäudehöhe von 25 m, die bezüglich der genannten Schlösser unproblematisch ist.

Im Plangebiet wurden darüber hinaus bisher keine konkreten bodendenkmalpflegerischen Funde festgestellt, die durch die Planung und Überbauung verloren gehen könnten. Solche sind aufgrund der tagesbaubedingten Abgrabungen, Auffüllungen und der anschließenden Rekultivierung in der Vergangenheit auch nicht zu erwarten.

Insgesamt werden durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erfstadt, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie von innerhalb des Geltungsbereiches zur Aufwertung beitragenden landschaftspflegerischen Maßnahmen, voraussichtlich keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Innerhalb des Verfahrens zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfstadt wurde die vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt.

Coronabedingt wurde die Beteiligung sowohl der Öffentlichkeit als auch der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB wiederholt.

Stellungnahmen, die nicht den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung betrafen, wurden im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens Nr. 196 behandelt. Die sonstigen Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung einbezogen und entsprechend der Abwägung innerhalb der 27. FNP-Änderung berücksichtigt.

5.1 Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 640 Hinweise, Anregungen und Bedenken insbesondere zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

Verkehrsanbindung

- Verkehrsprobleme durch die geplante Erschließung

Schutzgut Mensch

- Ablehnung der Erweiterung in Richtung Wohnbebauung
- Befürchtung einer Zunahme der Luftverschmutzung und der Lärm- und Geruchsimmissionen
- Minderung der Lebens- und Wohnqualität in den benachbarten Ortsteilen

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Erhaltung der Ville
- Keine Beanspruchung von Waldflächen
- Erhaltung des heutigen Lebensraumes von Flora und Fauna
- Die im bestehenden FNP dargestellten Flächen für den Wald sind zu beachten.

Ausgleichsflächen

- Keine Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen
- Fehlende Ausgleichsflächen
- Eine Ausgleichsfläche unterhalb der 380-kV Leitung ist nicht möglich.

Bodenschutz

- Am geplanten Standort ist von unsicheren Bodenverhältnissen auszugehen.
- Inanspruchnahme von Böden, die aufwändig aufgebessert wurden.

Wasserschutz

- Vermeidung der Beeinträchtigung der Seen
- Keine Verunreinigung des Grundwassers und der Gewässer
- Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes

Landschaftsbild / Landschaftsschutz / Naherholung

- Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion
- Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erweiterung
- Die Belange des Tourismus sind zu berücksichtigen.

Standortalternativen / Notwendigkeit

- Nutzung der Deponieflächen nordöstlich des heutigen Betriebsgeländes für die Erweiterung
- Erweiterung des VZEK in bereits bestehenden Industriegebieten
- Alternativenprüfung wurde nicht vorgenommen.
- Die Erweiterung wird generell abgelehnt, die Notwendigkeit ist zu prüfen.

Bürgerbeteiligung

- Mangelnde Kommunikation bezüglich der Bürgerbeteiligung

Sonstiges

- Ein grundlegendes Müllvermeidungskonzept wird vermisst.
- Befürchtung, dass durch die Erweiterung die Immobilien in den benachbarten Ortsteilen an Wert verlieren.

Aufgrund der vorgenannten Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden insbesondere folgende Änderungen der Planung entsprechend des jeweiligen Themenbereiches vorgenommen:

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Änderungsbereiches wurde durch die Drehung der Bauflächen und der Verschiebung Richtung Norden geändert. Die Erschließung erfolgt nunmehr komplett von Norden über das bestehende VZEK-Gelände.

Schutzgut Mensch

Gegenüber dem Stand zur frühzeitigen Beteiligung werden die gewerblichen Bauflächen um 90° gedreht und Richtung Norden verschoben. Dadurch wird die Entfernung zur Ortslage Köttingen auf ca. 1.500 m erhöht. Zusätzlich werden im nachgeordneten Bebauungsplan die Gebäudehöhen im südlichen Abschnitt um 10 m reduziert.

Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wurde eine ausführliche Schallimmissionsanalyse und ein Gutachten bezüglich Staub- und Geruchsemissionen erstellt. Das Planvorhaben unterschreitet die Richtwerte der TA-Lärm um mindestens 6 dB. Bezüglich Partikel, Staub und Geruch wurden die zulässigen Kontingente als textliche Festsetzung übernommen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Mit der Verlagerung der überbaubaren Flächen wird gleichzeitig die Erschließung nach Norden verlegt, um damit den Eingriff in den Bestand des Sophienwaldes zu vermeiden.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 13 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, so dass durch die FNP-Änderung keine nachteiligen Auswirkungen auf bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Lebensraumstrukturen von hoher Qualität in Anspruch genommen. Im Gegenteil erfolgt durch die geplante Gestaltung der umliegend zum Vorhaben geplanten Maßnahmenflächen eine bedeutende Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiotoptypen, die einer Vielzahl von Arten als Lebensraum dienen können.

Ausgleichsflächen

Mit den in den Änderungsbereich einbezogenen Flächen kann sowohl der bereits bestehende Ausgleichsbedarf als auch der zusätzliche Ausgleichsbedarf realisiert werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde werden im nachgeordneten Bebauungsplan innerhalb des Schutzstreifens für die Hochspannungsleitung Offenlandflächen festgesetzt.

Bodenschutz

Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird der gesamte Geltungsbereich als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

Insgesamt sind Flächen betroffen, die bereits anthropogen verändert wurden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass vergleichbare Bodentypen nahezu flächendeckend vorkommen und sie damit kein Alleinstellungsmerkmal erfüllen. Im Rahmen der umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Böden insgesamt vertretbar.

Wasserschutz

Durch die Drehung der Bauflächen ist Richtung Liblarer See lediglich die Schmalseite ausgerichtet.

Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren werden unterschiedliche Maßnahmen festgesetzt, um den Schutz des Grundwassers und der Gewässer sicherzustellen. Dabei wird zwischen Niederschlagswasser innerhalb des Industriegebietes und des Gewerbegebietes unterschieden.

Landschaftsbild / Landschaftsschutz / Naherholung

Zum Schutz des Naherholungsgebietes um den Liblarer See wurden die Bauflächen um 90° gedreht und Richtung Norden verschoben. Des Weiteren werden die Bauflächen im nachgeordneten Bebauungsplan mit einem zu bepflanzenden Lärmschutzwall eingefasst. Um die Naherholung aufrecht zu erhalten, wird das Wegenetz im nachgeordneten Verfahren in den Geltungsbereich einbezogen und durch einen Weg entlang des Lärmschutzwalls komplettiert. Das Naherholungsgebiet wird zwar verkleinert, aber durch die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet.

Standortalternativen

Im Rahmen einer Alternativenprüfung wurden vier Varianten geprüft. Die nordöstlich gelegenen Flächen entsprechend dem Teilbereich 2 der 27. FNP-Änderung werden aufgrund der erforderlichen Nachsorgephase der Deponie nicht in die Alternativenprüfung für die VZEK-Erweiterung einbezogen.

Gemäß des Landesentwicklungsplans NRW ist eine geordnete und umweltverträgliche Abfallwirtschaft erforderlich, um die Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden. Dabei sind vermeidbare Abfälle umweltverträglich zu entsorgen und eine ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen sicherzustellen.

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW sind Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Schwerpunkt des Abfallaufkommens zu suchen. Derartige Anlagen sind in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungs- oder Behandlungsanlagen zu errichten. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Regionalplan einen zweckgebundenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich neu abgegrenzt und um einen südwestlichen Teilbereich ergänzt. Dieser zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dient ausschließlich der Ansiedlung von Betrieben für abfallwirtschaftliche Zwecke und liegt westlich des Knapsacker Grabens.

Gemäß Landesabfallgesetz NRW ist es Ziel, neben einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen

sicherzustellen. Dazu zählt die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, die Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle und die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes.

Aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben ist es nachvollziehbar und unter landes- und regionalplanerischen Aspekten sinnvoll, die im Regionalplan ausgewiesenen Flächen entsprechend des voraussehbaren Flächenbedarfs in Anspruch zu nehmen, um gleichzeitig die Synergieeffekte durch das bestehende VZEK zu nutzen.

Bürgerbeteiligung

Die während der Coronazeit durchgeführte frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde wiederholt, um den Bürgern ein angemessenes Forum zur Meinungsäußerung zu bieten. Zusätzlich wurde den Bürgern in der Ausschusssitzung, in der der Zwischenstand der Planung präsentiert wurde, die Möglichkeit gegeben, Stellung zu beziehen.

Sonstiges

Ein grundlegendes Müllvermeidungskonzept ist sinnvoll, verhindert aber nicht den Anteil der Materialien, die aufgrund des zunehmenden Umweltbewusstseins recycelt und wiederverwertet werden können. Es besteht die dringende Notwendigkeit, neue Verwertungsanlagen bereit zu stellen.

Aufgrund der erstellten Gutachten und der entsprechenden Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ist davon auszugehen, dass die Qualität angrenzender Wohngebiete nicht beeinträchtigt wird und somit auch kein Wertverlust von Immobilien zu begründen ist.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit geg. § 3 Abs. 2 BauGB wurden lediglich von einem Bürger Hinweise, Anregungen und Bedenken insbesondere zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

Schutzgut Mensch

- Nachhaltige Schädigung der Umwelt
- Eine umfassendere Analyse, die die tatsächlichen Auswirkungen auf die Anwohner berücksichtigt, ist erforderlich.
- Die Belastungen durch zusätzlichen Smog auf Radfahrer und Spaziergänger wurde nicht ausreichend berücksichtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Verlust des Lebensraumes für viele Tierarten wird als Nebeneffekt gesehen.

Ausgleichsflächen

- Für das Vorhaben dürfen keine Ausgleichsflächen geopfert werden.

Wasserschutz

- Die Nähe einer Müllverarbeitungsanlage zu Gewässern birgt Risiken.
- Eine ausreichende Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

- Es wird bezweifelt, dass eine Kontamination des Grundwassers gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Landschaftsbild / Landschaftsschutz / Naherholung

- Einschränkung der Naherholungsfunktion
- Die Überbrückung des Knapsacker Grabens ist eine Beeinträchtigung der Landschaft.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird verharmlost.

Standortalternativen / Notwendigkeit

- Es sollten alternative Standorte in Betracht gezogen werden.
- Option, auf das VZEK zu verzichten oder es innerhalb des bereits vorhandenen Geländes zu realisieren.
- Statt die Ausdehnung des VZEK zu fordern, sollten andere Kommunen ihre Verantwortung anerkennen.
- Perspektive der Müllvermeidung
- Eine nachhaltige Abfallwirtschaft sollte nicht nur dem regionalen Planungsvorgaben entsprechen, sondern die Bedürfnisse der Bürger berücksichtigen.
- Die Art und Weise der Alternativenprüfung wird bemängelt.
- Prüfung, ob die Erweiterung innerhalb des bestehenden Areals stattfinden kann.

Bürgerbeteiligung

- Die nun verbesserte Planung deutet auf eine mangelhafte Beteiligung und Kommunikation.
- Transparenter und fairer Entscheidungsprozess ist erforderlich.
- Das Defizit an echter Kommunikation und aufrichtiger Bürgerbeteiligung wird bemängelt.
- Es wird Kritik an der Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung geübt.
- Der Planungsprozess ist neu zu starten.

Sonstiges

- Es wird auf fehlende Gutachten bezüglich einer PFAS (per- und polyfluorierte Chemikalien) Verseuchung und sonstige Schadstoffe hingewiesen.
- Aussage des Umweltberichtes, dass nur geringe Auswirkungen auf die Bevölkerung, auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft zu erwarten sind, wird angezweifelt.
- Die Erweiterung des VZEK hat zweifellos Auswirkungen, auch wenn diese unter den Grenzwerten bleiben.
- Forderung eines umfassenden Müllvermeidungskonzeptes
- Die Objektivität der Fachgutachter wird infrage gestellt.
- Die Erweiterung des VZEK führt zu einer erheblichen Wertminderung der umliegenden Immobilien.

Aufgrund der vorgenannten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgten keine Änderungen der Planung. Es wurden auch keine Planungsmängel offenbar, die aus der Missachtung der Vielschichtigkeit und Komplexität der Planung resultieren. Einzelne vorgenannte Anregungen wurden entsprechend des jeweiligen Themenbereiches wie folgt bewertet:

Schutzgut Mensch

Eine nachhaltige Schädigung der Umwelt entspricht nicht den Aussagen der erstellten Gutachten, die im Rahmen der VZEK-Erweiterung erarbeitet wurden und auch nicht dem Umweltbericht.

Um insbesondere die Geruchssituation umfassend darzustellen, wurden vom LANUV die Geruchsimmissionen eingehend untersucht. Die Ergebnisse dieses Berichtes werden heute nicht mehr als repräsentativ angesehen, weil in der Zwischenzeit wirksame Maßnahmen durchgeführt wurden und sich die heute bestehende Geruchssituation dadurch verbessert hat.

Aufgrund der Lage der Zufahrtsstraße im unbebauten Landschaftsraum ist davon auszugehen, dass ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die durchgeführte Artenschutzprüfung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien. Durch die Umsetzung der Planung werden keine Lebensraumstrukturen von hoher Qualität in Anspruch genommen. Durch die geplante Gestaltung der umliegend zum Vorhaben geplanten Maßnahmenflächen erfolgt eine bedeutende Neuanlage von Gehölz- und Offenlandbiototypen, die einer Vielzahl von Arten als Lebensraum dienen können.

Ausgleichsflächen

Die bestehenden Ausgleichsflächen werden in ein schlüssiges Ausgleichskonzept eingebunden. Dieses Konzept führt zu einer deutlichen Aufwertung des Landschaftsraumes und berücksichtigt darüber hinaus den Artenschutz und die Naherholungsfunktion.

Wasserschutz

Von den nach 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen können umweltrelevante Emissionen ausgehen. Die Anlagen müssen daher spezielle Anforderungen entsprechend dem Stand der Technik erfüllen. Dies ist bei neuen Anlagen in separaten Genehmigungsverfahren nachzuweisen und wird bei Bestandsanlagen wiederkehrend überwacht. Dieser Nachweis betrifft auch die Abwasserbehandlungsanlagen.

Landschaftsbild / Landschaftsschutz / Naherholung

Die heute im Änderungsbereich vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen erfahren durch die Planung eine erhebliche Verbesserung bezüglich der ökologischen Wertigkeit und bezüglich der Naherholungsfunktion. Insofern wird das Naherholungsgebiet zwar verkleinert, aber im Gegenzug durch die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet.

Für die Erschließung über den Knapsacker Graben werden wesentlich weniger Beeinträchtigungen prognostiziert im Vergleich zur Erschließung durch den Sophienwald. Durch die gestalterischen Regelungen zum Ausbau der Brücke soll der Eingriff so weit wie möglich minimiert werden.

Im südlichen Teilbereich der Bauflächen sollen im nachgeordneten Bebauungsplan die maximalen Gebäudehöhen beschränkt werden, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Weitere Sichtbeschränkungen ergeben sich durch die dreiseitig zu errichtenden Lärmschutzwälle. Durch die Festsetzung einer geschlossenen Baukante entlang des westlichen Lärmschutzwalls wird gewährleistet, dass im Bereich des angrenzenden Weges eine ungestörte Naherholung möglich ist.

Standortalternativen / Notwendigkeit

Aufgrund des bereits vorhandenen Verwertungsentrums und der landesplanerischen Vorgaben kommen Standortalternativen nur begrenzt in Frage. Die nordöstlich gelegenen Flächen entsprechend dem Teilbereich 2 der 27. Flächennutzungsplanänderung werden aufgrund der Baugrundverhältnisse und der erforderlichen Nachsorgephase der Deponie nicht in die Alternativenprüfung einbezogen.

Da Verwertungsanlagen lediglich an den im Regionalplan vorgegebenen Standorten und in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungs- und Behandlungsanlagen zu errichten sind, kommt die Möglichkeit, auf die Erweiterung zu verzichten, nicht in Frage. Innerhalb des bestehenden Geländes stehen Flächen im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung.

Die Stadt Erfstadt weist mit 1,7 % der Gesamtfläche einen sehr niedrigen Flächenanteil für Gewerbe- und Industriegebiete auf. Somit hat Erfstadt einen höheren Anteil an Deponien, dieser hohe Anteil wird aber kompensiert durch einen sehr niedrigen Anteil an Gewerbe- und Industriegebieten.

Die Bedürfnisse der Bürger werden hinreichend berücksichtigt, weil durch Gutachten detailliert nachgewiesen wurde, dass die Abfallbehandlungsanlage nicht auf Kosten der Lebensqualität und der Gesundheit der Anwohner realisiert wird.

Die Durchführung der 10. Änderung des Regionalplanes zeigt, dass rechtzeitig die notwendige Verlagerung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs, der ausschließlich der Ansiedlung von Betrieben für abfallwirtschaftliche Zwecke dient, stattgefunden hat. Mit dieser Änderung wurde korrigiert, dass die nordöstlich gelegenen Flächen aufgrund der langen Lagerzeit der Deponie zunächst nicht bebaut werden dürfen.

Bürgerbeteiligung

Die Änderungen der Planungen zur Offenlage verdeutlichen, dass den Bedenken der Bürger Rechnung getragen wurde. Auch die Tatsache, dass im ersten Beteiligungsschritt gemäß § 3 (1) BauGB über 600 Einwendungen von den Bürgern eingereicht wurden und im Beteiligungsschritt gemäß § 3 (2) BauGB lediglich Stellungnahmen eines Bürgers eingereicht wurden, bestätigt, dass die Änderungen auf eine große Zustimmung in der Bürgerschaft gestoßen sind. Insofern wird auch nicht die Notwendigkeit gesehen, den Planungsprozess neu zu starten.

Die alternativen Standorte wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung hinreichend geprüft. Die Prüfung und die Kriterien wurden im Rahmen der Begründung ausführlich dargestellt.

Sonstiges

Die Bundesregierung hat angekündigt, bis 2023 alle PFAS-Chemikalien aus Produkten zu verbannen, die für den Endverbraucher bestimmt sind. In der Verwertungskette steht das Verwertungszentrum ganz am Ende, so dass über den genannten Zeitraum hinaus damit zu rechnen ist, dass mit PFAS belastete Produkte im VZEK verarbeitet werden. Generell unterliegt das Verwertungszentrum dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Somit ist gewährleistet, dass Anlagen zur Filterung von PFAS-Chemikalien einzubauen sind, sobald diese dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen.

Die Umweltauswirkungen wurden detailliert bezogen auf die einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dargestellt. Gemäß des landschaftspflegerischen Bewertungsverfahrens kann die Versiegelung von Flächen durch Aufwertungen und Anpflanzungen auf anderen Flächen kompensiert werden.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Staates und des Landes NRW werden Richtwerte und Grenzwerte formuliert, die ein gesundes Wohnen gewährleisten und die im Rahmen der Planung und der Genehmigung einzuhalten sind. Ohne diese Grenzwerte wären die Anlagen nicht kontrollierbar.

Ein Müllvermeidungskonzept wird generell als sinnvoll erachtet, ist jedoch ein gesamtgesellschaftliches Problem. Die Erarbeitung eines derartigen Konzeptes würde erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und das heutige Müllproblem nicht beseitigen.

Alle Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass in den benachbarten Ortsteilen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn die vorgegebenen Festsetzungen umgesetzt werden. Somit ist auch kein Wertverlust von Immobilien zu begründen.

5.2 Berücksichtigung der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden Hinweise, Anregungen und Bedenken insbesondere zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

Art der Nutzung

- Beschränkung innerhalb des Industriegebietes auf Betriebe und Anlagen für abfallwirtschaftliche Zwecke, die der Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung dienen.

Verkehrsanbindung

- Sicherstellung einer leistungsfähigen und sicheren Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz
- Die bestehende Zufahrt zum ‚Gut Sophienwald‘ ist zur Erschließung heranzuziehen.
- Die verkehrlichen Auswirkungen bei einer Anbindung über die B 265 sind zu überprüfen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Ausgleich

- Beanspruchung von Waldflächen und Zerschneidung der Landschaft
- Zerschneidung der Waldflächen und damit Beeinträchtigung besonders geschützter Arten
- Alternativen im Sinne von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die zukünftige Erschließung
- Erfordernis einer breiten Waldanpflanzung mit schnell wachsenden Bäumen
- Kein Ausgleich in Form von Gehölzanpflanzungen unterhalb der Hochspannungsfreileitung

Bodenschutz

- Hinweis auf die besonders schutzwürdigen Böden
- Hinweis auf die aufgeschütteten Böden
- Flächenverbrauch zu Lasten der Landwirtschaft reduzieren
- Böden innerhalb der Flächen, die im bisherigen Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wurden, sind an anderer Stelle zu ersetzen.
- Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlebergbau
- In der Teilfläche 2 sind schwierige Baugrundverhältnisse zu erwarten.

Wasserschutz

- Kritische Distanz der geplanten Zufahrt zum Grundwasserstand
- Hinweis auf den fehlenden Abwasserkanal
- Fehlende Kapazität der bestehenden Druckrohrleitung zur Kläranlage Erftstadt-Köttingen

Landschaftsbild / Naherholung

- Die Planung wirkt dem Erhaltungsziel ‚Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges‘ entgegen.
- Beeinträchtigung der Naherholung südlich der B 265 und im Bereich angrenzender Waldflächen

Standortalternativen

- Erweiterung des Verwertungszentrums auf dem Gelände der benachbarten Deponie ‚Vereinigte Ville‘
- Die Teilfläche 2 kann nicht als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden, weil sie erst ab 2080 rekultiviert wird.
- Die Teilfläche 2 wird für das geplante Vorhaben favorisiert.

Sonstiges

- Reduzierung der Gebäudehöhen, weil eine Gesamthöhe von 131 m angenommen wurde.
- Berücksichtigung der im Süden gelegenen Hochspannungsfreileitung
- Hinweis auf die relevante Erdbebenzone
- Hinweis auf bestehende Richtfunkverbindungen

Aufgrund der vorgenannten Anregungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden insbesondere folgende Änderungen der Planung entsprechend des jeweiligen Themenbereiches vorgenommen:

Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen des Änderungsbereiches der Teilfläche 1 werden als zweckgebundenes Gewerbe- und Industriegebiet dargestellt. Innerhalb der Flächen werden lediglich Betriebe und Anlagen für abfallwirtschaftliche Zwecke zugelassen, die der Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen dienen.

Verkehrsanbindung

Die gewerblichen Bauflächen wurden um 90° gedreht und Richtung Norden verschoben. Die Erschließung erfolgt nun komplett von Norden über das bestehende VZEK-Gelände. Damit wird ausgeschlossen, dass durch die Erschließung Flächen des Sophienwaldes in Anspruch genommen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / Ausgleich

Durch die Verschiebung der Bauflächen und die Verlagerung der Erschließung Richtung Norden bleibt der Sophienwald komplett erhalten.

Zur Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalts wurden verschiedene Varianten der Verkehrsführung über den Knapsacker Graben geprüft. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergab sich die Notwendigkeit, südlich, westlich und nördlich angrenzende Flächen in den Geltungsbereich einzubeziehen, um im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung die notwendigen Ausgleichsflächen ortsnahe realisieren zu können. Entsprechend wurden die Flächen in der 27. FNP-Änderung als Wald- oder Grünflächen dargestellt.

Bodenschutz

Durch die Einbeziehung von südlich, westlich und nördlich angrenzenden Flächen an die Bauflächen wird gewährleistet, dass die bereits bestehenden und die zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ortsnahe umgesetzt werden können. In der Begründung und im Umweltbericht wird auf die besonders schutzwürdigen und die aufgeschütteten Böden und auf die Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlebergbau hingewiesen.

Wasserschutz

Aufgrund der Verlegung der Zufahrt Richtung Norden entfällt die kritische Distanz der bisher im Süden vorgesehenen Zufahrt zum Grundwasserstand.

Landschaftsbild / Naherholung

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde das städtebauliche Konzept dahingehend geändert, dass die gewerblichen Bauflächen insgesamt um 90° gedreht und Richtung Norden verschoben wurden. Dadurch ist Richtung Liblarer See lediglich die Schmalseite des Betriebsgeländes ausgerichtet.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird damit reduziert. Durch die Einbeziehung angrenzender Flächen wird die Umsetzung der Ausgleichsflächen, die teilweise als Waldflächen zu realisieren sind, gewährleistet.

Standortalternativen

Im Rahmen der FNP-Begründung wird eine Alternativenprüfung vorgenommen, in der vier Varianten geprüft werden. Die nordöstlich gelegenen Flächen entsprechend dem Teilbereich 2 der FNP-Änderung werden aufgrund der problematischen Bodenverhältnisse und aufgrund der erforderlichen Nachsorgephase der Deponie nicht in die Alternativenprüfung für die VZEK-Erweiterung einbezogen.

Sonstiges

Die Gebäudehöhen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf maximal 25 m festgesetzt. Im südlichen Abschnitt wird die Höhe auf maximal 15 m reduziert, um die Fernwirkung so weit wie möglich zu minimieren.

Die im Süden gelegenen Hochspannungsfreileitungen und die entsprechenden Sicherheitsabstände werden durch die Verschiebung der Bauflächen Richtung Norden hinreichend berücksichtigt.

Innerhalb der Begründung und im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird auf die relevante Erdbebenzone hingewiesen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden Hinweise, Anregungen und Bedenken insbesondere zu folgenden Themenbereichen vorgetragen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / Ausgleich

- Durch die nördliche Erschließung des Änderungsbereiches entfallen durch den Bau eines Brückenbauwerkes über den Knapsacker Graben Waldflächen.

Bodenschutz

- Rekultivierte Tagebauflächen
- Innerhalb der Teilfläche 1 befindet sich im nördlichen Bereich eine Eintragung einer Altablagerung im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen. Für die Teilfläche 2 sind diverse Eintragungen vorhanden.

Wasserschutz

- Prüfung der Risiken von Hochwasser und Starkregenereignissen

Sonstiges

- Fehlende Darstellung der Straßenverkehrsflächen, die für die Erschließung erforderlich sind innerhalb der FNP-Änderung.
- Hinweis auf die vorhandene Geruchsimmisionsbelastung

Aufgrund der vorgenannten Anregungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insbesondere folgende Änderungen entsprechend des jeweiligen Themenbereiches vorgenommen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt / Ausgleich

Die durch den Bau eines Brückenbauwerkes verursachten Ausgleichsmaßnahmen werden durch Waldflächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgeglichen.

Bodenschutz

Innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes zur FNP-Änderung wird auf die rekultivierten Tagebauflächen und auf die Eintragung einer Altablagerung im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen im nördlichen Bereich hingewiesen.

6. Prüfung der Planungs- bzw. Standortalternativen

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW sollten Abfallbehandlungsanlagen in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden. Der Standort derartiger Anlagen wird zudem innerhalb des Regionalplanes vorgegeben. Aufgrund des bereits vorhandenen Verwertungszentrums und der landesplanerischen Vorgaben kommen Standortalternativen nur begrenzt in Frage.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde geprüft, ob die nordöstlich des heutigen Verwertungszentrums gelegenen Flächen alternativ für eine Erweiterung geeignet sind. Für diesen Alternativstandort nordöstlich des heutigen Betriebes wurde im September 1999 eine geotechnische Stellungnahme von der Gesellschaft für Umwelttechnik GmbH, Mönchengladbach erstellt. Gemäß dieses Gutachtens liegt die Fläche im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus und wurde nachfolgend von der Höchst AG für die Verfüllung von werkseigenen Abfällen genutzt. Aufgrund dieser Nutzung und aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzung der vorhandenen Ablagerungen und der Tatsache, dass innerhalb der beschriebenen Anfüllungsschichten weitere Heterogenitäten innerhalb der jeweiligen Ablagerungen im Abstand von wenigen Metern nicht auszuschließen sind, muss hier von einer extrem unterschiedlichen Verformbarkeit des betrachteten Gebietes ausgegangen werden.

Nach Abschluss des aktiven Deponiebetriebes folgt die Nachsorgephase der Deponie. In dieser Phase werden alle Betriebseinrichtungen und Betriebsdaten der Deponie solange weiterbetrieben und überwacht, bis man den Deponiestandort der ‚Natur‘ überlassen kann: Dieser Zeitraum kann mehrere Jahrzehnte ausmachen.

Vor dem Hintergrund, dass die Nachsorgephase der Deponien bis in das 22. Jahrhundert reicht, stehen die Deponieflächen zur Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet nicht zeitnah und bedarfsgerecht zur Verfügung. Eine vorzeitige frühere Nutzung der Flächen vor Abschluss der Nachsorge ist ausgeschlossen. Somit ist dieser Standort als Alternative ausgeschlossen.

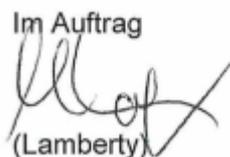
Insgesamt wurden vier Standorte in unmittelbarer Nähe geprüft.

Den vier Standortvarianten wurden insgesamt 10 Kriterien gegenübergestellt. Diese Kriterien beziehen sich einerseits auf städtebauliche Aspekte wie Abstände zur Ortslage Köttingen oder zum Liblarer See und zum anderen auf Schutzgüter, die im Rahmen des Umweltberichtes näher untersucht werden. Hierzu zählt das Schutzgut Mensch und seine mögliche Beeinträchtigung durch Lärm- und Geruchsemissionen oder die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Zusätzlich wird die potenzielle Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung bewertet. Des Weiteren wurde beurteilt, ob durch die räumliche Konzentration und Kompaktheit des Gesamtbetriebes das potenzielle Störpotential reduziert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass wie bei Windkraftanlagen eine kompakte nahezu quadratische Gesamtanlage weniger störend ist als eine langgestreckte Gesamtanlage mit einer wesentlich längeren Außengrenze.

Aus der Beurteilung der einzelnen Varianten anhand der vorgenannten Kriterien ergab sich, dass die Variante 2 entsprechend der Baufläche des Teilbereichs 1 der 27. FNP-Änderung insgesamt am besten für die VZEK-Erweiterung geeignet ist.

Erfststadt, den

DIE BÜRGERMEISTERIN

Im Auftrag

(Lamberty)

– Amtsleitung –
Amt für Stadtplanung
und Bauordnung